

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kämmerei	21.01.2021	2021/218

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung Hauptausschuss Stadtrat	01.02.2021

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung nach Maßgabe der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 100 Abs. 2 KVG LSA.

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA ist die Haushaltssatzung nach öffentlicher Beratung zu beschließen. Vorgesehen sind hierzu bei der Hansestadt Salzwedel eine erste und eine zweite Lesung des Haushaltsplanentwurfes, jeweils im Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung. Nach der weiteren Vorberatung im Hauptausschuss schließt sich die Beschlussfassung im Stadtrat an.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt können dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung 2021 (§ 1 der Satzung) entnommen werden.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen erheblichen Fehlbetrag von 3.828.200 € aus (Vorjahr: Fehlbetrag 1.392.600 €). Dieser Fehlbetrag resultiert überwiegend aus dem z.T. drastischen Rückgang der Erträge aus eigenen Steuern und aus Gemeinschaftssteuern. Allerdings kann der Fehlbetrag noch durch Entnahmen aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre ausgeglichen werden. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

In den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2024 erfolgen zur Realisierung des jeweiligen Haushaltsausgleiches ergebnisabhängige Zuführungen und Entnahmen zu/aus den Rücklagen.

Im Finanzhaushalt 2021 muss für die Umsetzung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditermächtigung von 964.800 € veranschlagt werden (§ 2 der Satzung). Dafür ist eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich

§ 3 der Haushaltssatzung sieht einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Zieljahre 2022 bis 2024 i.H.v. 5.094.500 € vor. Für einen Teilbetrag – Zieljahr 2022 = 3.233.100 € - besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde, da in diesem Zieljahr eine Kreditaufnahme vorgesehen ist.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in § 4 der Haushaltssatzung mit einem Betrag von 7.000.000 € festgesetzt. Die Festsetzung dieses Höchstbetrages ist nicht genehmigungspflichtig.

In den Folgejahren der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2024 wird der Genehmigungsfreibetrag gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA jedoch überschritten. Dies führt gem. § 100 Abs. 5 KVG LSA zur Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, dem Stadtrat vorzulegen und beschließen zu lassen.

Auf Grund der vom Landtag beschlossenen Änderung/Ergänzung im § 161 Abs. 2 KVG LSA und der ebenfalls durch den Landtag per Beschluss festgestellten Pandemielage ist jedoch die formelle Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2021 nicht notwendig. Die damit einhergehende Verordnung des MI vom 21.12.2020 führt in § 2 Abs. 1 aus: „Kommunen werden von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.“

Diese Regelung tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben gegenüber der Festsetzung für 2020 unverändert und werden für 2021 durch § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 290 v.H.
- Grundsteuer B 370 v.H.
- Gewerbesteuer 370 v.H.

Für weitergehende Erläuterungen wird auf die Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	<input type="checkbox"/>			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, mit EUR	